



Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Karlskron
vom 22.05.2023
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Karlskron
Beginn: 19:00 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Anwesend sind:

Vorsitzender

Kumpf, Stefan

Mitglieder

Bachhuber, Kurt

Brüderle, Hedwig

Doppler, Christopher

Froschmeir, Christine

Hagl, Gerhard

Heimrich, Erika

Krammer, Dominik

Krammer, Thomas

Moosheimer, Sylvia

Raba, Florian

Reitberger, Hubert

Schardt, Markus

Schwinghammer, Andreas

Straub, Regina

Wendl, Martin

GR Reitberger darf erst nach seiner Vereidigung (ab TOP 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung) mitstimmen.

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Glöckl, Martin

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

Tagesordnung:

1. **Zusammensetzung des Gemeinderats (Art. 31 GO) - Nachrückung für Gemeinderatsmitglied Reinhard Finkenzeller**
2. **Vereidigung des Gemeinderatsmitgliedes Hubert Reitberger**
3. **Besetzung der Ausschüsse des Gemeinderats**
4. **Vorstellung Helfer vor Ort (HvO) - Bereitschaft Karlskron**
5. **Neubau Dorfheim Adelshausen - Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm über das Amt für ländliche Entwicklung**
6. **Bauangelegenheiten**
 - 6.1 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Lagerräumen im Erdgeschoss und einer Garage, Fl.Nr. 135/9 Gmkg Pobenhausen, Bauort nahe Erlenweg in Pobenhausen
 - 6.2 Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Fl.Nr. 508/46 Gmkg. Pobenhausen, Bauort Apianstr. 12a in Pobenhausen
7. **Bauleitplanung Gemeinde Karlskron**
 - 7.1 Bauleitplanung Gemeinde - Bebauungsplan Nr.45 "Adelshausen-südwestlich der Siedlungsstraße", Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 4 a Abs.3 BauGB
8. **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Erlass einer Satzung für die Straßenbenennung und Hausnummerierung in der Gemeinde Karlskron, Satzungsbeschluss**
9. **Bayerischer Streuobstpakt und aktuelle Förderprogramme für Streuobst in Bayern**
10. **Unsere Grüne Glasfaser (UGG) - Gemeinsame Erklärung zum Glasfaserausbau in Karlskron**
11. **Breitbandausbau im Gigabit-Förderverfahren des Bundes 2.0 - Markterkundungsverfahren**
12. **Anfragen und Mitteilungen**

TOP 1 Zusammensetzung des Gemeinderats (Art. 31 GO) - Nachrückung für Gemeinderatsmitglied Reinhard Finkenzeller

Gemeinderat Reinhard Finkenzeller ist aufgrund seines plötzlichen Todes am 30.04.2023 aus dem Gemeinderat ausgeschieden. Als erster Nachrücker zum Gemeinderatsmitglied ist an der Kommunalwahl am 15.03.2020 Herr Florian Zimmermann auf der Freie Wähler-Liste gewählt worden.

Herr Zimmermann wurde mit Schreiben vom 11.05.2023 aufgefordert, binnen zwei Wochen zu erklären, ob die Wahl angenommen wird. Herr Zimmermann lehnte am 15.05.2023 die Wahl zum Gemeinderatsmitglied ab. Als Begründung führte Herr Zimmermann an, „Als Vollbeschäftigter der Gemeinde Karlskron sehe ich einen Amtsantrittshinderungsgrund“.

Der Gemeinderat muss zudem das Amtsantrittshindernis des ersten Nachrücker Herrn Florian Zimmermann der Freie Wähler-Liste nach Art. 48 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG i.V.m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GO feststellen. Herr Zimmermann kann als hauptberuflicher Beschäftigter im technischen Bauamt der Gemeindeverwaltung Karlskron nicht ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied sein. Durch seine Tätigkeit kann Herr Zimmermann „inhaltlich auf die Verwaltungsführung Einfluss nehmen“ und dies stellt einen klaren Fall eines Amtsantrittshindernisses dar.

Die Gemeindeverwaltung hat nach der Ablehnung von Herrn Zimmermann, den zweiten Nachrücker Herr Hubert Reitberger aus Probfeld schriftlich am 16.05.2023 aufgefordert, binnen zwei Wochen zu erklären, ob die Wahl angenommen wird. Herr Reitberger nahm am 16.05.2023 die Wahl als Gemeinderatsmitglied an. Zudem erklärte sich Herr Reitberger bereit, den Eid oder das Gelöbnis gemäß Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung zu leisten.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt die Ablehnung zur Wahl zum Gemeinderatsmitglied von Herrn Florian Zimmermann als erster Nachrücker der Freie Wähler-Liste zur Kenntnis (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG).

Abstimmung: 15 : 0

Beschluss 2:

Der Gemeinderat stellt ein Amtsantrittshindernis nach Art. 48 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG i.V.m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GO des ersten Nachrücker Herrn Florian Zimmermann der Freie Wähler-Liste fest.

Abstimmung: 15 : 0

Mehrfachbeschlüsse**TOP 2 Vereidigung des Gemeinderatsmitgliedes Hubert Reitberger**

Nachdem das bisherige Gemeinderatsmitglied Herr Reinhard Finkenzeller plötzlich und unerwartet verstorben ist, rückt für die FW-Fraktion Herr Hubert Reitberger aus Probfeld als zweiter Listennachfolger in den Gemeinderat nach.

Herr Reitberger hat am 16.05.2023 die Wahl zum Gemeinderatsmitglied als Nachrücker schriftlich angenommen.

Die Vereidigung wird nach Art. 31 Abs. 4 GO durchgeführt.
ohne Beschluss

TOP 3 Besetzung der Ausschüsse des Gemeinderats

Mitglied	Stellvertreter	Fraktion
1. Haupt- und Finanzausschuss:		
Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kumpf		
Schardt Markus	Glöckl Martin	CSU
Heimrich Erika	Doppler Christopher	CSU
Bisher: Finkenzeller Reinhard Neu: Schwinghammer Andreas	Brüderle Hedwig	FW
Wendl Martin	Straub Regina	Grüne
Krammer Thomas	Krammer Dominik	SPD
Hagl Gerhard	Froschmeir Christine	CLK
2. Bau- und Umweltausschuss:		
Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kumpf		
Raba Florian	Schardt Markus	CSU
Doppler Christopher	Moosheimer Sylvia	CSU
Bisher: Schwinghammer Andreas Neu: Reitberger Hubert	Bachhuber Kurt	FW
Straub Regina	Wendl Martin	Grüne
Krammer Dominik	Krammer Thomas	SPD
Froschmeir Christine	Hagl Gerhard	CLK
3. Rechnungsprüfungsausschuss:		
Vorsitzender: Hagl Gerhard		Stellvertreter: Krammer Thomas
Glöckl Martin	Raba Florian	CSU
Moosheimer Sylvia	Heimrich Erika	CSU
Bisher: Finkenzeller Reinhard Neu: Schwinghammer Andreas	Bisher: Schwinghammer Andreas Neu: Reitberger Hubert	FW
Wendl Martin	Straub Regina	Grüne
Krammer Thomas	Krammer Dominik	SPD
Hagl Gerhard	Froschmeir Christine	CLK
4. Jugend-, Senioren-, Kultur- und Sozialausschuss		
Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kumpf		
Raba Florian	Doppler Christopher	CSU
Moosheimer Sylvia	Heimrich Erika	CSU
Brüderle Hedwig	Bachhuber Kurt	FW
Straub Regina	Wendl Martin	Grüne
Krammer Dominik	Krammer Thomas	SPD
Hagl Gerhard	Froschmeir Christine	CLK
Verbandsräte für den Wasserzweckverband Arnbachgruppe		
Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kumpf		

Glöckl Martin	Doppler Christopher	CSU
Schardt Markus	Moosheimer Sylvia	CSU
Brüderle Hedwig	Bisher: Finkenzeller Reinhard Neu: Reitberger Hubert	FW
Wendl Martin	Straub Regina	Grüne
Krammer Thomas	Krammer Dominik	SPD
Froschmeir Christine	Hagl Gerhard	CLK
Beschließender Energieausschuss:		
Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kumpf		
Doppler Christopher	Heimrich Erika	CSU
Moosheimer Sylvia	Glöckl Martin	CSU
Bachhuber Kurt	Brüderle Hedwig	FW
Wendl Martin	Straub Regina	Grüne
Krammer Thomas	Krammer Dominik	SPD
Hagl Gerhard	Froschmeir Christa	CLK

Der Gemeinderat stimmt der Änderungen der Ausschussbesetzungen zu.

Angenommen
Ja 16 Nein 0

TOP 4 Vorstellung Helfer vor Ort (HvO) - Bereitschaft Karlskron

Sachverhalt:

Die zwei Vertreter sind schon ab ca. 18:30 Uhr mit ihrem neuen Fahrzeug am Rathaus und stellen es den interessierten Gemeinderäten vor.

Der Kreisbereitschaftsleiter des BRK Neuburg-Schrobenhausen und der Leiter der Bereitschaftsgruppe Karlskron stellen dem Gemeinderat die neu gegründete Bereitschaftsgruppe Karlskron vor und stehen für Fragen zur Verfügung.

Bürgermeister Kumpf berichtet zu Beginn dieses TOPs, dass sich das BRK über Spenden finanziert.

Bürgermeister Kumpf übergibt das Wort an den Leiter der Bereitschaftsgruppe, der über den aktuellen Stand berichtet.

Der Leiter der Bereitschaftsgruppe stellt zu Beginn das Team der Bereitschaftsgruppe Karlskron vor. Die Bereitschaftsgruppe besteht derzeit aus 16 bis 17 Mitgliedern.

Im Anschluss berichtet er, dass die Bereitschaftsgruppe Karlskron einen HvO inklusive eines Fahrzeugs aufbaut. Das derzeitige Fahrzeug für Karlskron muss noch foliert und für einen HvO umgebaut werden. Derzeit hat man das Fahrzeug mit einem anderen Fahrzeug aus Schrobenhausen getauscht, um derzeitige Sanitätsdienste ausführen zu können.

Zukünftig gibt es nachts unter der Woche einen Bereitschaftsdienst, die bei einem eingehenden Notfall zum Einsatzort fahren. Die Bereitschaftsgruppe übernimmt als gutausgebildete Ersthelfer bis zum Eintreffen des Notarztes oder des Rettungsdienstes die Erstversorgung. Die Mitglieder

der Bereitschaftsgruppe werden durch das Bayerische Rote Kreuz geschult. Ziel ist es, dass alle Lehrgänge der Mitglieder noch dieses Jahr absolviert werden und der HvO ab Januar 2024 seine Tätigkeit beginnen kann. Um mehr Praxiserfahrung zu sammeln, werden die Mitglieder im Anschluss der Lehrgänge in Krankentransportwagen in Neuburg, Schrobenhausen, und Ingolstadt und anschließend im Rettungswagen mitfahren. Das HvO-Fahrzeug soll zukünftig mit zwei Personen besetzt sein, um eine entspannte Routine zu bekommen und gleichzeitig das Vieraugenprinzip zu wahren.

Das Bayerische Rote Kreuz bietet außerdem San-Wachdienste für Veranstaltungen an, welche bei der Bereitschaftsgruppe angefragt werden können. Die Bereitschaftsgruppe erstellt im Anschluss ein Angebot. Des Weiteren gibt es eine Psychologische Notfallversorgung, welche aus zwei Personen der Bereitschaftsgruppe besteht. Für den HvO besteht dadurch aktuell aus 14 Personen, die auch San-Wachdienste übernehmen.

Das Wort wird an den Kreisbereitschaftsleiter des BRK Neuburg-Schrobenhausen weitergegeben.

Der Kreisbereitschaftsleiter des BRK Neuburg-Schrobenhausen stellt im Anschluss die Aufgaben des Bayerischen Roten Kreuzes vor. Diese sind:

- Sanitätswachdienste und Sanitätsdienste
- Betreuungsdiese bei größeren Einsatzlagen (ein Teil des Betreuungsdienstes kümmert sich die Verletzten, der andere Teil um die weiteren Beteiligten)
- Psychologische Notfallversorgung
- Schnelleinsatzgruppen bei größerer Schadenslage (hier werden alle Sanitäter im Landkreis in Anspruch genommen)
- Technik und Sicherheit (Unterstützung der eigenen Einsatzkräfte z. B. durch Aufbau von Zelten, Inbetriebnahme von Heizungen, Fehlerbehebungen von Geräten)
- Funkzentralen

Bürgermeister Kumpf fragt, wie viele Stunden an Schulungen in eine Person investiert werden muss, bis die Person einsatzfähig ist.

Der Kreisbereitschaftsleiter des BRK Neuburg-Schrobenhausen erklärt, dass es mehrere Seminare bzw. Lehrgänge gibt. Diese sind wie folgt:

- Einführungsseminar (1 Tag)
- Aufbaulehrgang (2 Tage)
- Grundlehrgang für Sanitätsdienst (56 Stunden)
- Fachlehrgang (32 Stunden)
- Psychologische Notfallversorgung (1 bis 2 Wochenenden) oder Betreuung (2 Tage)
- Kommunikation (2 Tage)
- Blaulichtbelehrung und Schulung für Defibrillator (Schulung sind jährlich)

Die Kosten belaufen sich auf ca. 1.500,00 € pro Person, welche das Bayerische Rote Kreuz bezahlt. Die Kosten für Kleidung belaufen sich auf 500,00 € bis 800,00 €. Die Versicherung für das HvO-Fahrzeug beläuft sich auf 1.200,00 € im Jahr. Die Kosten werden durch Spenden getragen.

zur Kenntnis genommen

TOP 5 Neubau Dorfheim Adelshausen - Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm über das Amt für ländliche Entwicklung

Der Vorstand des Trägervereins Dorfheim Adelshausen / Aschelsried e.V. informiert den Gemeinderat über die Aktionen der vergangenen Monate. Seit der Jugend- Senioren-, Kultur- und Sozialausschusssitzung am 25.01.2022 hat die Gruppierung mehrere Gespräche mit Förderstellen geführt, die Bevölkerung informiert und einen Verein gegründet.

Der Vorstand will nochmal auf das Nutzungskonzept und die Fördermöglichkeiten eingehen.

Neben der wichtigen Förderung durch den Bayerischen Sportschützenbund und einer Förderung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ist noch die Förderung über das Amt für ländliche Entwicklung zu beantragen. Hier muss ein Dorferneuerungsprogramm gestartet werden. Die Anlagen und die Abwicklung der Beantragung wurden in mehreren Gesprächen mit dem Amt für ländliche Entwicklung am 13.12.2018, 03.02.2022 und am 08.03.2023 besprochen.

[Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | Dorferneuerung in Bayern](#)

Die Gemeinde beabsichtigt eine Förderung für die Maßnahmen „Abriss“, „Neubau Dorfheim“ und „Außenanlagen“ zu beantragen.

Eine Entscheidung über den Bau des Dorfheims ist in einer der nächsten Sitzungen zu treffen.

Bürgermeister Kumpf begrüßt die Vorstände des Trägervereins Dorfheim Adelshausen / Aschelsried e. V., und übergibt das Wort an den 1. Vorstand.

Seit August 2022 pachtet der Trägerverein Dorfheim Adelshausen / Aschelsried e.V. die Räumlichkeiten der Gastwirtschaft Felber, welche Ende 2022 den Gastwirtsbetrieb beendet hat. Die Familie Felber stellt Räumlichkeiten wie zum Beispiel den Schießstand unter Federführung der Vereine zur Verfügung, bis das neue Dorfheim, inklusive des neuen Schießstands fertiggestellt sind. Der Trägerverein Dorfheim Adelshausen / Aschelsried e.V. betreibt und bewirbt jegliche Feierlichkeiten, wie zum Beispiel Stammtische, Vereinsfeiern, private Zusammenkünfte.

Die Vorstandschaft berichtet, dass man immer mit dem Amt für ländliche Entwicklung und mit dem Bayerischen Sportschützenbund bezüglich der Förderungen in Kontakt steht. Das Architekturbüro Böhm hat in Absprache mit dem Bayerischen Sportschützenbund und dem Amt für ländliche Entwicklung eine Kostenaufstellung zusammengestellt.

Die Förderung des Bistums Augsburg in Höhe von 100.000 € und die Förderung des Bayerischen Sportschützenbund von 30 % der förderfähigen Summe für den Schützenkeller stehen fest.

Die Vorstandschaft geht genauer auf die Richtlinien des Dorferneuerungsprogrammes ein, die ihnen vom Amt für ländliche Entwicklung, mitgeteilt wurden.

- Grundsätzlich werden Ortsteile bis zu 2.000 Einwohnern gefördert. Der Ortsteil Adelshausen/Aschelsried fällt darunter.
- Die Räumlichkeiten sollen für mehrere Verein nutzbar sein, nicht nur für einen Verein. Der Schützenkeller kann daher vom Amt für ländliche Entwicklung nicht gefördert werden.
- Es darf keine Gastwirtschaft im Ortsteil zum Zeitpunkt des Förderantrages betrieben werden

Die Vorstandschaft erwähnt, dass für die Schaffung von dorfgerechten und bürgerschaftlichen Einrichtungen zur Förderung der Grundversorgung, der Dorfgemeinschaft oder Dorfkultur bis zu 60 % der Ausgaben, höchstens jedoch 300.000 € gefördert werden. Die Förderung bezieht sich

nur auf die Kosten des Neubaus des Gebäudes und nicht auf die Abrisskosten oder die Kosten für die Außenanlagen. Für Abriss und Außenanlagen gibt es eigene Fördermöglichkeiten über die Dorferneuerungsrichtlinien – DorfR 2022, die auch beantragt werden sollen.

GR Hagl fragt nach den aktuellen Kosten für den Neubau des Dorfheimes. Die Vorstandschaft antwortet, dass die Kosten derzeit bei 2,6 Millionen Euro liegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beantragt die Aufnahme in das Bayerische Dorfentwicklungsprogramm zur Förderung des Dorfgemeinschaftshauses in Adelshausen nach den Dorferneuerungsrichtlinien – DorfR 2022

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 6 Bauangelegenheiten

TOP 6.1 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Lagerräumen im Erdgeschoss und einer Garage, Fl.Nr. 135/9 Gmkg Pobenhausen, Bauort nahe Erlenweg in Pobenhausen

Mit dem Antrag auf Vorbescheid wird die Überprüfung der Zulässigkeit zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Lagerräumen im Erdgeschoss und einer Garage auf der Fl.Nr. 135/9, nahe Erlenweg in Pobenhausen beantragt.

Der Bauherr plant den Abbruch des bestehenden Gebäudes, sowie die Neuerrichtung eines Einfamilienhauses mit Lagerräumen im Erdgeschoss und einer Garage.
Das Wohngebäude soll 2 Vollgeschosse und ein Satteldach mit einer Dachneigung zwischen 15-25° erhalten. Die Wandhöhe soll 6,80m betragen.

Das Grundstück Fl.Nr. 135/9, Gemarkung Pobenhausen, ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron als landwirtschaftliches Kulturland und als Waldfläche ausgewiesen.

Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich nach §34 BauGB und ist somit zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans werden derzeit nicht eingehalten, da die momentane Grundstücksgröße mit 332 m² unter der im Bebauungsplan festgelegten Mindestgröße für Einfamilienhäuser (350 m²) liegt.

Die Gemeinde Karlskron beabsichtigt die fehlenden m² zeitnah an den Bauherren zu veräußern.

Sowohl die notarielle Beurkundung als auch die Vermessung soll zeitnah stattfinden.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Antrag auf Vorbescheid befasst und erteilt sein Einvernehmen.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 6.2 Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Fl.Nr. 508/46 Gmkg. Pobenhausen, Bauort Apianstr. 12a in Pobenhausen

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 508/46 Gmkg. Pobenhausen, Apianstr. 12a in Pobenhausen die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage beantragt.

Das Einfamilienhaus (7,62 m x 14,87 m) soll zwei Vollgeschosse und einen Spitzboden erhalten und mit einem Satteldach (30° Dachneigung) errichtet werden.

Die Doppelgarage (6,00 m x 6,00 m), welche südlich des Hauses errichtet wird, soll mit einem Flachdach errichtet werden.

Das Grundstück Fl.Nr. 508/46 Gmkg. Pobenhausen befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Das Grundstück ist im verbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron als allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt. Gemäß der §§ 4 und 12 der BauNVO sind Wohngebäude und Garagen im allgemeinen Wohngebiet zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Angenommen**Ja 16 Nein 0**

TOP 7 Bauleitplanung Gemeinde Karlskron

TOP 7.1 Bauleitplanung Gemeinde - Bebauungsplan Nr.45 "Adelshausen-südwestlich der Siedlungsstraße", Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 4 a Abs.3 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.06.2022, auf Antrag der Grundstückseigentümerinnen der Fl. Nr. 124 Gmkg. Adelshausen, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Adelshausen – südwestlich der Siedlungsstraße“ beschlossen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll das bestehende Baugebiet Adelshausen Süd geringfügig erweitert werden. Damit wird den aktuellen Entwicklungen im Sinne einer Wohnraumschaffung durch Nachverdichtung und damit einer optimalen Nutzung bestehender Infrastruktur gefolgt.

Nach der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurde die Stellungnahmen ausgewertet und in den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 45 „Adelshausen-südwestlich der Siedlungsstraße“ (s. Anhang) eingearbeitet.

Alle Veränderungen in dem Bebauungsplanentwurf und den Begründungen sind in Rot gefasst.

In den Begründungen des Bebauungsplans wurden folgende Ergänzungen getroffen

3.1 Verfahren

Zur dringenden Schaffung von Wohnraum in zwei Wohngebäuden, unmittelbar im Anschluss an die bestehende Bebauung im Ortsteil Adelshausen, im bisherigen Außenbereich, wird der

vorliegende Bebauungsplan gem. § 13b BauGB (Baugesetzbuch) aufgestellt. § 13b BauGB ermöglicht die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Gemäß der Zielsetzung und zur Stärkung des Wohnens werden die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Beherbergungsbetriebe, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) ausgeschlossen. Zudem ist das Plangebiet für die ausgeschlossenen Nutzungen wegen der umliegenden Nutzungen, der spezifischen Standortanforderungen und des hohen Flächenbedarfs nicht geeignet.

5.8 Geländeänderungen, Stützmauern und Einfriedungen

Aufschüttungen der Grundstücke sind nur zur Herstellung von Zufahrten bis auf Höhe der unmittelbar angrenzenden Fahrbahndecke der angrenzenden öffentlichen und privaten Verkehrsflächen, bzw. an den Gebäuden (zur Herstellung barrierefreier Hauszugänge und Terrassen) bis auf Höhe der Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss zugelassen. Zur Herstellung eines ausreichend großen Grundwasserflurabstands von Sickereinrichtungen sind entsprechende Geländeauffüllungen ebenfalls zugelassen.

6. Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Innenentwicklung und Flächensparen:

Der Gemeinde Karlskron ist die grundsätzliche Notwendigkeit der Reduzierung von Flächeninanspruchnahme bewusst. Die gegenständliche Situation in Adelshausen stellt sich jedoch so dar, dass die Gemeinde Karlskron hier zu jetzigem Zeitpunkt nicht im Besitz baureifer, voll erschossener Baugrundstücke ist. Vorhandene Baulücken im Ortsteil Adelshausen befinden sich nicht im Eigentum der Gemeinde, Erkenntnisse über die Bereitschaft zur Veräußerung der Grundstücke liegen nicht vor. Dem gegenüber steht der dringliche Wohnflächenbedarf zweier Bauwerber mit Bezug zum Ortsteil Adelshausen, die auf dem familieneigenen Grundstück zwei Wohngebäude im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Wohnbebauung errichten möchten. Da sich das planungsgegenständliche Grundstück in direktem Anschluss an die verlängerte Siedlungsstraße befindet, kann hier mit nur geringem Aufwand die Erschließung zweier Baugrundstücke bewerkstelligt werden. Eine Flächenausweisung andernorts mit der Neuerrichtung von Erschließungsstraßen kann daher vermieden und ein entsprechender Beitrag zum Flächensparen geleistet werden. Städtebaulich arrondiert die künftige Bebauung den südwestlichen Ortsrand Adelshausens; die Flächen sind durch die vorherige Nutzung als Garten-/Freizeitgrundstück baulich vor geprägt. Angesichts dieser Situation sieht die Gemeinde Karlskron die gegenständliche Bauleitplanung zum Zwecke der Deckung des konkret dringlichen Bedarfs an Wohnraum als gerechtfertigt an und führt die Bauleitplanung weiter. Nichtsdestotrotz wird sich die Gemeinde künftig mit der Thematik der Ermittlung bestehender Potenziale der Innenentwicklung, deren Prüfung und ggf. Aktivierung und Mobilisierung auseinandersetzen und bei zukünftigen Bauleitplanverfahren eine Darlegung des Flächenbedarfs gem. der genannten Orientierungshilfe des Bayer. Staatsministeriums einfließen lassen.

Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen:

Der flächensparenden Erschließung kommt die Gemeinde Karlskron durch die Aufstellung des Bebauungsplans insofern nach, als dass sich das planungsgegenständliche Grundstück in direktem Anschluss an die verlängerte Siedlungsstraße befindet. Hier kann mit nur geringem Aufwand und Flächenverbrauch die Erschließung von zwei Baugrundstücken bewerkstelligt werden. Eine Flächenausweisung andernorts mit der kompletten Neuerrichtung von Erschließungsstraße kann somit vermieden und damit ein Beitrag zum Flächensparen geleistet werden. Angesichts der Ortsrandlage und der sparsamen Erschließung sieht die Gemeinde Karlskron die festgesetzte Bauweise (Einzelhausbebauung) bei einer geringen baulichen Dichte (GRZ 0,2) als der örtlichen

Situation angemessen an. Eine dichtere Bebauung würde hier nach Ansicht der Gemeinde zu städtebaulichen Spannungen führen. Angesichts der Nachfrage nach Wohnraum und der effizienten Ausnutzung werden jedoch 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zugelassen, so dass hier bis zu vier Wohnungen entstehen können. Damit kommt die Gemeinde Karlskron dem Bestreben nach Wohnraumschaffung und Flächensparen im Rahmen der örtlich vertretbaren städtebaulichen Rahmenbedingungen nach.

11. Belange der Ver- und Entsorgung

Alle Vorhaben sind vor Bezug an die öffentliche Wasserversorgung und an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Der Anschluss von Hausdrainagen an die öffentliche Abwasseranlage ist unzulässig.

Die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, z.B. zur Gartenbewässerung, für die Toilettenspülung etc. wird empfohlen.

Notüberlauf Sickermulden

Für einen Notüberlauf der Mulden zur Versickerung des Niederschlagswassers nach Norden, ist entlang der westlichen Grundstücksgrenze Richtung Graben eine Ableitung vorzusehen. Im Bereich der Parzelle 1 wird daher, um hier eine Sicherung der Durchleitung dauerhaft zu gewährleisten, ein 2 m breiter Streifen mit dinglich zu sicherndem Leitungsrecht zugunsten der Parzellen 1 und 2 eingetragen.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 45 „Adelshausen-südwestlich der Siedlungsstraße“ behandelt und beschließt den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 27.02.2023 freizugeben. Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute öffentliche Auslegung und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB durchzuführen. Dabei können Diese nur Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen (in roter Schrift bzw. rot umrandet) abgeben.

Angenommen

Ja 15 Nein 1

TOP 8 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Erlass einer Satzung für die Straßenbenennung und Hausnummerierung in der Gemeinde Karlskron, Satzungsbeschluss

Die Gemeinden müssen gemäß Art.56 Abs.2 GO für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte in der Gemeinde und damit auch für eine rasche und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet sorgen. Erreicht wird dies, indem Straßen benannt und Häuser nummeriert werden.

§ 126 Abs.3 BauGB verpflichtet den Eigentümer dazu, sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. Im Übrigen verweist die Norm auf landesrechtliche Vorschriften. In Bayern ist insofern Art. 52 Abs.2 BayStrWG von Bedeutung. Danach wird die Hausnummerierung und die Verpflichtung der Grundstückseigentümer die Kosten hierfür zu tragen von den Gemeinden durch Satzung nach Art.23 GO geregelt. Die Gemeinde erlässt die Satzung im eigenen Wirkungsbereich (Art.7 GO). Anders als bei der Straßenbenennung stellt die Hausnummerierung eine gemeindliche Pflichtaufgabe dar. Der Wortlaut des Art.52 Abs.2 BayStrWG (regeln die Gemeinden) deutet darauf hin, dass es sich -im Unterschied zu Art. 52 Abs.1 BayStrWG- nicht um eine Ermessensvorschrift handelt, dass die Gemeinden also verpflichtet sind, die Hausnummerierung durch Satzung zu regeln.

Die Vergabe einzelner Hausnummern ist in einer Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen mit einer gewissen Häufigkeit vorzunehmen, sodass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung i.S.v. Art.37 Abs.1 Satz 1 GO handelt, das der erste Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, also ohne Gemeinderatsbeschluss erledigen kann.

Die Gemeinde Karlskron erlässt folgende Satzung:

Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung in der Gemeinde Karlskron vom 22.05.2023

Die Gemeinde Karlskron erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung (BayRS 2020- 1-1-I), des Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-B) und des § 126 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.6) folgende Satzung:

§ 1

Zweck

Die Anbringung der Straßennamen und Hausnummern dient der allgemeinen Sicherheit und dem öffentlichen Verkehr.

§ 2

Grundsatz

Die Gemeinde Karlskron benennt die öffentlichen und bei Bedarf auch die privaten Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Wege und Plätze) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung, Umnummerierung, Einziehung).

§ 3

Benennung der Verkehrsflächen

- (1) Die Gemeinde Karlskron bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Straßennamen.
- (2) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamenschilder ist Aufgabe der Gemeinde Karlskron.

§ 4

Art der Hausnummerierung

- (1) Die Hausnummerierung erfolgt grundsätzlich vom Ortszentrum aus, wobei – ortsauswärts gesehen – gerade Hausnummern an der rechten, ungerade Hausnummern an der linken Straßenseite vergeben werden.
- (2) Soweit Buchstabenzusätze zu den Hausnummern erforderlich sind, werden sie in alphabetischer Reihenfolge nach der zugehörigen Zahl vergeben.
- (3) Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

§ 5

Einnummerierung der einzelnen Gebäude

(1) Grundstücke und Gebäude sind nach der öffentlichen Verkehrsfläche einzunummerieren, an welcher sich der Haupteingang befindet. Haupteingang ist der Zugang, der mit einer Briefkasten- und Klingelanlage ausgestattet ist und zu dem Treppenhaus führt, von dem aus ein Gebäude in allen Stockwerken erschlossen wird. Wird der Haupteingang später zu einer anderen Verkehrsfläche verlegt, muss das Gebäude zu dieser Verkehrsfläche umnummeriert werden.

(2) Sind Gebäude von mehreren Verkehrsflächen aus erreichbar, gilt Abs. 1 entsprechend. Die Gemeinde Karlskron kann die Einnummerierung abweichend von Abs. 1 festlegen. Dabei ist insbesondere der Abstand des Gebäudes zur jeweiligen Verkehrsfläche sowie die Auffindbarkeit des betreffenden Gebäudes im Gefahrenfall zu berücksichtigen.

(3) In der Regel erhält jedes Grundstück, das mit den darauf befindlichen Gebäuden eine wirtschaftliche Einheit bildet, eine Hausnummer.

(4) Abweichungen von Abs. 1 und 3 können angeordnet werden, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten sind.

(5) Die Hausnummern werden spätestens nach Baubeginn (Fertigstellung des Rohbaus) erteilt.

§ 6

Platzierung der Hausnummern

(1) Die Hausnummern sind neben oder über dem Haupteingang des Hauptgebäudes so anzubringen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus jederzeit ohne weiteres und ohne Schwierigkeiten gut sichtbar sind.

(2) Die Gemeinde Karlskron kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaige Behinderungen (z. B. auch durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 7

Hinweisschilder

- (1) Ist der Haupteingang von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht ohne weiteres zu erkennen (z. B. seitliche oder rückwärtige Eingänge), so ist – von der öffentlichen Verkehrsfläche gut sichtbar – am Beginn des Weges zum Zugang an geeigneter Stelle ein Hinweisschild anzubringen.
- (2) Werden über einen Zugang mehrere Gebäude mit eigenen Hausnummern erschlossen, so ist ein Sammelhinweisschild erforderlich, das auf die Hausnummern hinweist.

§ 8

Beschaffenheit der Hausnummern

Form, Material und Farbe der Hausnummern sind auf den Gebäudetyp abzustimmen und dürfen das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen. Die Nummerierung muss deutlich daraus hervorgehen.

§ 9

Verpflichtung der Grundstückseigentümer

- (1) Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummern und die Hinweisschilder nach Erteilung der Hausnummern selbst anzuschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern. Ist ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so trifft diese Verpflichtung den Erbbauberechtigten bzw. den Nießbraucher.
- (2) Die Verpflichtung zur Anbringung von Sammelhinweisschildern trifft die Eigentümer von Gebäuden, für die ein Sammelhinweisschild erforderlich ist.
- (3) Das Anbringen der erteilten Hausnummern kann von Amts wegen angeordnet werden.

§ 10

Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten haben das Anbringen von Straßennamen zu dulden. Sie haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken (Sammel-) Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.
- (2) Die Beauftragten der Gemeinde Karlskron können die Grundstücke jederzeit betreten, wenn dies zur Überwachung und zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist.

§ 11

Kosten

(1) Die Straßennamen bringt die Gemeinde Karlskron auf ihre Kosten an.

(2) Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummern und Hinweisschildern sowie für deren Installation, haben die Eigentümer der Grundstücke und Baulichkeiten zu tragen.

(3) Eigentümer von Gebäuden, für die ein Sammelhinweisschild notwendig ist, haben die Kosten des Sammelhinweisschildes gesamtschuldnerisch zu tragen.

(4) Müssen bestehende Hinweisschilder geändert werden, ist hierzu derjenige auf seine Kosten verpflichtet, durch dessen (Bau-)Maßnahme die Änderung verursacht wird.

§ 12

Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde Karlskron kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung in der Gemeinde Karlskron vom 22.05.2023 gemäß Art.23 der Gemeindeordnung als Satzung.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 9

Bayerischer Streuobstpakt und aktuelle Förderprogramme für Streuobst in Bayern

Bayerischer Streuobstpakt

Der Bayerische Streuobstpakt wurde am 18. Oktober 2021 von der Bayerischen Staatsregierung und acht Verbänden unterzeichnet. Ziel ist, den derzeitigen Streuobstbestand in Bayern zu erhalten sowie darüber hinaus bis 2035 zusätzlich eine Million Streuobstbäume neu zu pflanzen.

Der Streuobstanbau ist in Bayern eine über Jahrhunderte entstandene Form des Obstanbaus mit höchster Bedeutung für die Kulturlandschaft und Biodiversität. Er wurde im April 2021 von der UNESCO als Immaterielles Kulturerbe in Deutschland aufgenommen. Spätestens seit dem erfolgreichen Volksbegehren "Artenvielfalt – Rettet die Bienen" ist das Thema Streuobst und seine Bedeutung auch bei der Bevölkerung angekommen.

Am 23. April 2021 fand auf Initiative der Bayerischen Staatskanzlei ein "Runder Tisch Streuobst" unter der Leitung von Landtagspräsidenten a. D. Alois Glück und mit Teilnahme der Staatsregierung und wichtiger gesellschaftlicher Gruppen statt. Grundsätzliche Einigkeit konnte bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern über das wesentliche Ziel des Runden Tisches erzielt werden: Der derzeitige Streuobstbestand in Bayern soll erhalten sowie darüber hinaus zusätzlich eine Million Streuobstbäume neu gepflanzt werden.

Um dieses Ziel bis zum Jahr 2035 zu erreichen, haben Umwelt- und Landwirtschaftsministerium gemeinsam mit 30 Expertinnen und Experten ein Maßnahmenkonzept einschließlich Budget- und Personalbedarf erarbeitet, die "Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Streuobst", Stand 06.07.2021", das Grundlage des Bayerischen Streuobstpaktes ist. Die Bayerische Staatsregierung hat die Umsetzung dieses Maßnahmenkonzepts am 27. Juli 2021 beschlossen.

Aktuelle Förderprogramme für Streuobst in Bayern

- Die Förderung von Streuobstbeständen ist in Bayern für folgende Bereiche möglich
- Förderung von Neuanlage, Ersatz und Pflege von Streuobstbäumen
- Förderung der Erhaltung von Streuobstwiesen und -beständen
- Förderung der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Streuobst
- Förderung von Streuobstprojekten und sonstigen Maßnahmen
- Förderung im Bereich Umweltbildung und Erlebnisangebote

Förderprogramm Streuobst für alle!

Streuobst für alle! unterstützt die Pflanzung von Streuobstbäumen und fördert den Kauf von hochstämmigen Obstgehölzen.

Wer wird gefördert?

- Kommunen
- Vereine und Verbände

Die Bäume können unentgeltlich an Privatpersonen, Schulen, Landwirte ... weitergegeben werden.

Was wird gefördert?

- Bruttokaufpreis der Obstbäume mit bis zu 45 Euro pro Baum
- mindestens 10 und maximal 100 Bäume je Antrag

Voraussetzungen

Die Verwaltung für Ländliche Entwicklung fördert mit dem Programm "Streuobst für alle" die Beschaffung von Streuobstbäumen für Kommunen, Vereine und Verbände. Die Bäume können unentgeltlich an Privatpersonen weitergegeben werden.

Gefördert wird der Erwerb von Streuobstbäumen, die in Bayern gepflanzt werden.

Förderfähig sind Kernobst (Apfel und Birne) und Steinobst (Pflaume und Kirsche).

Weitere förderfähige Arten sind beispielsweise Walnuss, Quitte, Maulbeere, Esskastanie und Wildobstarten, Vogelkirsche, Holz-Apfel, Wild-Birne, Eberesche, Speierling, Elsbeere.

Die Gemeinde Baar-Ebenhausen beteiligte sich an der Förderung und stellte den ersten 100 Bürgern einen Gutschein über 45,00 € zur Verfügung. Diese konnten über den örtlichen Partner, die Firma Schwab aus Ingolstadt, gegen 20 Euro Aufpreis einen Baum abholen.

Bürgermeister Kumpf schlägt vor 200 Bäume durch die Gartenbauvereine pflanzen zu lassen.

Geschäftsleiter Donaubauer fügt hinzu, dass die Verwaltung es begrüßen würde, dass die Abwicklung des Förderprogrammes durch die Gartenbauvereine erfolgen soll.

GR Raba schlägt vor, den Gartenbauvereinen den Vortritt zu lassen. Falls noch weitere Bäume gebraucht werden, könnten sich andere Vereine ebenfalls beteiligen.

GR Kramer T. schlägt vor, dass die Abwicklung genauso wie in der Gemeinde Baar-Ebenhausen erfolgen soll.

GRin Straub hat bedenken, dass der Arbeitsaufwand für die Gartenbauvereine zu viel sein könnte.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Teilnahme am Förderprogramm für Streuobstbäume und beauftragt die Verwaltung, Gespräche mit den Gartenbauvereinen zu führen **und/oder** mit der Gemeinde Baar-Ebenhausen um die Abwicklung über die Verwaltung zu besprechen und im Anschluss anzuleihen und den Bürgern so viel Streuobstbäume zur Verfügung zu stellen, wie möglich.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 10 Unsere Grüne Glasfaser (UGG) - Gemeinsame Erklärung zum Glasfaserausbau in Karlskron

Die Gemeinde Karlskron hat im Rahmen des Förderprogramms „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ ein Markterkundungsverfahren durchgeführt, um den Vorrang des privatwirtschaftlichen Ausbaus von Breitbandnetzen zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen auf ein Minimum zu beschränken.

Daraufhin hat die „Unsere Grüne Glasfaser“ als einziges Unternehmen ihr Interesse an einem eigenwirtschaftlichen Ausbau erklärt. Allerdings ist die Weiterführung der Planungen zwischenzeitlich etwas ins Stocken geraten, da nur ein größeres Ausbaugelände zusammen mit mehreren Nachbarkommunen wirtschaftlich realisierbar ist. Beim letzten Gespräch wurde nun mitgeteilt, dass das Projekt umgesetzt werden soll, wenn sich alle im geplanten Umgriff liegenden Kommunen dazu bereit erklären. Hierzu ist vorab von allen beteiligten Kommunen eine Gemeinsame Erklärung zum Glasfaserausbau mit der UGG zu unterzeichnen. Diese Erklärung ist eine reine Absichtserklärung ohne rechtliche Verbindlichkeiten. Die Inhalte der Absichtserklärung berücksichtigen Hinweise und Feedback relevanter Interessenvertretungen wie des Bayerischen Gemeindetages sowie des Gigabitbüros des Bundes und stehen im Einklang mit den Leitlinien des Gigabitbüro des Bundes.

Das derzeit geplante Erschließungsgebiet in der Gemeinde Karlskron kann den Entwurfsplänen entnommen werden. Dabei sind folgende Bereiche der Gemeinde nicht enthalten:

- Walding
- Wintersoln
- Brandheimer Weg, Probfeld

- Bofzheim
- Ingolstädter Str. 18, 20, 37, 37a, 39, 41(bereits mit Glasfaser erschlossen)
- Gewerbegebiet „Brautlach III“ (noch nicht im Adressverzeichnis der Netzentur geführt)
- Baugebiet „Straßacker“ (noch nicht im Adressverzeichnis der Netzentur geführt)

Der Umgriff kann während der technischen Planung noch angepasst werden.

Bürgermeister Kumpf berichtet, dass im November 2022 mit der Firma UGG Gespräche geführt wurden. Die UGG ist ein Konsortium aus den Firmen Telefónica und Allianz, welche 700 Millionen Euro in Glasfasernetze einsetzt, da es um eine langfristige Investition handelt. Die Gemeinde Karlskron befindet sich in einem Cluster mit den Gemeinden Karlshuld und Weichering. An der B16 in Weichering befindet sich der Anschluss für die Glasfaserleitung. Der Gemeinderat Karlshuld hat die Absichtserklärung in einer Sitzung schon behandelt und abgelehnt, weil die UGG keinen noch keinen Rahmenvertrag mit der Telekom hat und die meisten Hausanschlüsse ihren Anbieter wechseln müssen. Grundsätzlich ist das Netz der UGG ein offenes Netz, bei dem jeder Anbieter drauf kann. Die UGG kann ohne den Absichtserklärungen der drei Gemeinden nicht weiter kalkulieren. Der Vorsitzende hat Rücksprache mit dem karlshulder Bürgermeister und einigen karlshulder Gemeinderäten gehalten und vorgeschlagen, dass er den regionalen Netzbetreiber COM-IN aus Ingolstadt fragt, ob dieser mit der UGG einen Rahmenvertrag schließt. Bei Abschluss des Rahmenvertrages zwischen COM-IN und der UGG würde der karlshulder Bürgermeister die Absichtserklärung nochmal behandeln. Bürgermeister Kumpf hat im Anschluss Kontakt mit dem Netzbetreiber COM-IN und der UGG aufgenommen und mit Beiden eine Videokonferenz vereinbart. Derzeit warte man auf die Ergebnisse der weiteren Besprechungen zwischen der UGG und COM-IN.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung zum Glasfaserausbau mit der Unsere Grüne Glasfaser, Ismaning zu.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 11 Breitbandausbau im Gigabit-Förderverfahren des Bundes 2.0 - Markterkundungsverfahren

Der Gemeinderat hat in der Gemeinderatssitzung vom 04.04.2022 / TOP Ö7 die Beratungsleistungen für den Breitbandausbau im Gigabit-Förderverfahren des Bundes an die Fa. IK-T vergeben. Daraufhin wurde von der Gemeinde ein Markterkundungsverfahren durchgeführt. Dabei hat die Unsere Grüne Glasfaser (UGG) ihr Interesse an einem eigenwirtschaftlichen Ausbau des Gemeindegebietes bekundet.

Zwischenzeitlich wurde im Oktober 2022 dieses Förderverfahren beendet und ein neues Förderprogramm nach der Gigabit-Richtlinie 2.0 aufgelegt. Dabei ist erneut die Durchführung eines Markterkundungsverfahrens vorgeschrieben. Die Frist zur Einreichung von Förderanträgen für den ersten Förderaufruf endet dabei im Oktober 2023.

Da nach derzeitigem Stand die UGG für einige Adressen keinen Ausbau plant, müsste für diese Adressen bei einem geförderten Ausbau durch die Gemeinde ein Förderantrag gestellt werden. Hierzu wäre bis spätestens Anfang Juli das Markterkundungsverfahren einzuleiten.

Der erteilte Auftrag für die Beratungsleistungen an die IK-T würde für dieses Verfahren weiter gelten. Die Beratungsleistungen werden mit bis zu 50.000 € in Höhe der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Die 50.000 € werden auf Antrag um die bereits getätigten Ausgaben im alten Förderverfahren erhöht.

Der Inhalt des Markterkundungsverfahrens müsste vorab mit den Plänen der UGG abgestimmt werden.

Beschluss:

Die Gemeinde beabsichtigt weiterhin einen flächendeckenden Ausbau des Gigabitnetzes. Für die nicht durch einen eigenwirtschaftlichen Ausbau durch einen Netzbetreiber (derzeit UGG) angeschlossenen Adressen erfolgt ein geförderter Netzausbau durch die Gemeinde. Die Gemeinde beauftragt die IK-T mit der Durchführung des Markterkundungsverfahrens nach der Gigabit-Richtlinie 2.0. Zeitpunkt und Inhalt des Markterkundungsverfahrens werden nach Rücksprache mit der UGG sinnvoll gewählt. Das Ergebnis der Markterkundung und die Kosten und Finanzierung für den verbleibenden geförderter Ausbau sind dem Gemeinderat vor Förderantragstellung zur Entscheidung vorzulegen.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 12 Anfragen und Mitteilungen

Es gibt keine Anfragen oder Mitteilungen in der öffentlichen Sitzung.

Ende: 20:38 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführer/in: